

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag der Bayerische Milchindustrie eG, E.ON-Allee 1, 84036 Landshut auf Erteilung der Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch am Standort Scheßlitzer Straße 2 in 96199 Zapfendorf
Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG**

1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt im vorliegenden Fall mangels Antrag des Vorhabenträgers nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen. Zuständig ist das Landratsamt Bamberg als diejenige Behörde, die auch das Verfahren über die Zulassung des Vorhabens durchführt und die Zulassungsentscheidung trifft.

2. Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung

Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG beruht im vorliegenden Fall auf einer allgemeinen Vorprüfung. Die Pflicht zur Vorprüfung besteht gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG, da das Vorhaben der Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG entspricht, die in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist.

3. Grundlagen und Konzept der allgemeinen Vorprüfung

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger in Kapitel 14 der Antragsunterlagen gemachten Angaben. Diese entsprachen den Vorgaben der Anlage 2 zum UVPG und waren für eine Beurteilung ausreichend. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Rahmen des durchgeführten Screenings wurden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

4. Screening

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellt sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

4.1. Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG

4.1.1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Molkerei der BMi eG ist eine Anlage zur Herstellung von Milchprodukten. Es werden ausschließlich Milch und Milchbestandteile wie Molke verarbeitet. Die vorliegende Planung umfasst den Neubau und die Installation von Gebäuden und Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen, molkebasierten Rohstoffen zu Halbfabrikaten und hochwertigen pulverförmigen Endprodukten für die Weiterverarbeitung im bestehenden Werk resp. zur Verwendung beim Endkunden.

Als Endprodukte werden im neuen Werk und auch weiterhin im Bestandbetrieb getrocknete Produkte in Pulverform hergestellt. Diese Produkte werden in der weiterverarbeitenden Lebensmittelindustrie als funktionale Zutaten und Komponenten verwendet, unter anderem bei der direkten Herstellung von Babynahrungsmitteln. Durch die Modernisierung und teilweisen Ersatz für bestehende Anlagentechnik wird zudem der spezifische Einsatz von Wärme-, Kälte- und elektrischer Energie reduziert. Ebenfalls werden spezifische Produktverluste und damit die Belastung des Abwassers verringert. Die Betriebszeiten bleiben unverändert ganzjährig 24 Stunden an 7 Tagen die Woche. Die tägliche Annahmemenge von Milch als Rohstoff für die Trocknung soll unverändert bei 1025 t liegen.

4.1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die Erweiterung der Molkerei erfolgt am bestehenden Betriebsstandort. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich mehrere relevante gewerbliche Nutzungen in westlicher, nördlicher und östlicher Richtung, z. B. eine Schreinerei und eine Schlosserei.

4.1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die baulichen Erweiterungen der beantragten Änderungsmaßnahmen erfolgen im direkten Anschluss an das bestehende Betriebsgelände, vor allem in westlicher Richtung. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Das für die Produktionsvorgänge erforderliche Frischwasser wird größtenteils über eigene Brunnen, im Übrigen über das öffentliche Trinkwassernetz bezogen. Die Grundwasserentnahme ist einem eigenständigen wasserrechtlichen Verfahren vorbehalten und nicht Beurteilungsgrundlage des vorliegenden Verfahrens.

Anfallende Abwässer gesetzlichen Vorgaben entsprechend über eine betriebseigene Kläranlage abgeleitet, die ebenfalls nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens ist.

4.1.4. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Durch die Planungen ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Abfallaufkommen. Für die Abfallentsorgung werden die bestehenden Entsorgungsstrukturen weiterhin genutzt. Für die Entsorgung der anfallenden Abfälle bestehen daher gesicherte Entsorgungswege.

4.1.5. Umweltverschmutzung und Belästigungen

Beim Betrieb der Anlage entstehen hauptsächlich Lärm und Luftschadstoffe und Abwässer.

Für die mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Lärmemissionen sind umfangreiche schalltechnische Untersuchungen erfolgt, deren Ergebnisse im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden. Die Lärmbelastungen sind ggf. durch erforderliche Auflagen im Genehmigungsverfahren zu minimieren. Die Vorgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der TA Lärm sind dabei einzuhalten.

Luftschadstoffe können durch den Betrieb der Dampfkessel und der Lufterhitzer der vier Sprühtürme entstehen, die unverändert betrieben werden und nicht Teil des Änderungsantrags sind. Bestehende Auflagen und dynamische gesetzliche Anforderungen sind einzuhalten. Ein Mahltrockner und ein zusätzlicher Sprühturm sollen neu errichtet werden. Diese werden mit Abluftreinigungsanlagen nach dem Stand der Technik ausgestattet um die Staubemissionen zu reduzieren.

4.1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

Der Betrieb der Anlage ist mit verschiedenen Stör- und Unfallrisiken verbunden. Durch Einhaltung gängiger Regelungen zum Arbeitsschutz und der Anlagensicherheit ist das Risiko von Stör- und Unfällen als gering einzustufen.

Gefahrstoffe werden in geschlossenen Systemen eingesetzt. Ausreichend dimensionierte Auffangbehälter für die gelagerten Gefahrstoffe sind gemäß einschlägiger Lagervorschriften vorzuhalten.

Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG.

4.1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die beim Regelbetrieb der Anlage entstehenden Luftschadstoffe und Lärmemissionen können theoretisch zur Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen.

Die beim Betrieb der Anlage entstehenden Lärmimmissionen befinden sich im Bereich der maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile an den relevanten Immissionsorten.

4.2. Merkmale des Standorts nach Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG

Der Untersuchungsradius für die Beurteilung des Einwirkungsbereichs der Anlage hinsichtlich der Standortkriterien nach Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG wird nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft aufgrund der tatsächlichen Schornsteinhöhe von 45 m auf 2,3 km festgelegt.

4.2.1. Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Das Betriebsgelände des Vorhabens mit einer Fläche von bisher ca. 40.000 m² befindet sich in einem festgesetzten Industriegebiet. Die Molkerei besteht am Standort seit 1965.

In östlicher und südlicher Richtung des Betriebsgeländes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald. Die Erweiterungsflächen des Standortes mit ca. 23.000 m² werden bisher größtenteils landwirtschaftlich genutzt.

Nördlich des Vorhabengeländes verläuft die Kreisstraße BA 1, innerorts als Scheßlitzer Straße deklariert. Nördlich der Straße befindet sich ein Gewerbegebiet.

Westlich des Erweiterungsgeländes befindet sich vor allem Wohnnutzung und teilweise weitere Gewerbeflächen.

Die Bundesautobahn A73 verläuft ca. 300 m südöstlich des Werksgeländes in südwestlich/nordöstlicher Richtung von Bamberg nach Coburg. Die Anschlussstelle Zapfendorf der A73 befindet sich ca. 250 m südöstlich des Werksgeländes.

4.2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds

Die direkte Umgebung des Betriebsgeländes ist bereits stark durch gewerbliche und industrielle Nutzungen geprägt. Die westlich des Betriebsgeländes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen liegen zwischen verschiedenen bebauten Flächen und werden vorrangig als Grünland genutzt. Die Waldflächen südlich des Anlagengrundstücks weisen keine besonders wertvollen Strukturen auf und sind umgeben von der Ortsbebauung Zapfendorfs sowie der Bundesautobahn A73.

Im direkten Umfeld des Betriebsgeländes befinden sich keine Fließgewässer, ca. 800 m nordwestlich verläuft der Main, der als hochwertiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen mit FFH- und Vogelschutzgebieten einzustufen ist.

4.2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

Das FFH-Gebiet „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“ (FFH-Nr. 5931-374) liegt ca. 800 m entfernt in nordwestlicher Richtung.

Das Vogelschutzgebiet „Taeler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ (VSG-Nr. 5931-471.01) befindet sich in ca. 800 m Entfernung westlicher und nordwestlicher Richtung entlang des Mains.

Das Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG „Naturdenkmal 1 Linde“, Nr. ND-03901 befindet sich ca. 1,4 km südöstlich des Anlagengeländes innerhalb der Ortschaft Lauf.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich ca. 100 nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Die nächstgelegenen Biotope Nrn. 5931-0026-004, 5931-0026-005, 5931-0026-006 „Erlensäume im Aspach-Tal östlich von Zapfendorf“ befinden sich ca. 330-350 m vom Betriebsgelände entfernt.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Zapfendorf TB I und II“ (Nr. 2210593100029) liegt nördlich vom Anlagenstandort ca. 1 km entfernt. Ein weiteres WSG, das WSG „Erkundungsgebiet Zapfendorf“ (Nr. 2210593100035) befindet sich ca. 1,2 km entfernt in nordwestlicher Richtung.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Main“ liegt ca. 900 m vom Anlagenstandort entfernt. Der Bereich um den Fluss Main ist als Hochwassergefahrenfläche (HQ100) gekennzeichnet. Er befindet sich mindestens 650 m vom Anlagenstandort entfernt.

Im Untersuchungsradius befinden sich mehrere Boden- und Baudenkmäler.

Gemäß elektronischer Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL wird der Zustand des Oberflächenwasserkörpers für den im Untersuchungsgebiet liegenden Teil des Fließgewässers Main, bezeichnet als „Main (bis Regnitz), Itz“ (OMN_PE02, FWK-Code 2_F099) hinsichtlich des **ökologischen Zustands** (gesamt) als „unbefriedigend“ bewertet, der **chemische Zustand** (gesamt) ist aufgrund von Belastungen mit prioritären Stoffen inkl. ubiquitärer Schadstoffe und Nitrat „nicht gut“. Bei den prioritären Stoffen mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN) handelt es sich um Heptachlor und Heptachlorepoxyd.

Im Übrigen sind durch das Vorhaben keine Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVP betroffen.

4.3. Art und Merkmale möglicher Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbeurteilung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

4.3.1. Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Das Vorhaben befindet sich teils auf einer bereits gewerblich genutzten Fläche, teils direkt daran anschließend. Auswirkungen über die direkte Nachbarschaft hinaus sind lediglich durch den Fahrverkehr der An- und Ablieferungen zu erwarten. Beeinträchtigungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wäldern oder im Untersuchungsgebiet vorhandenen Fließgewässern sind im regulären Betrieb nicht zu erwarten.

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen auf die o. g. Gebiete i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 zu erwarten.

4.3.2. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Nicht zutreffend.

4.3.3. Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Bauliche Veränderungen bewegen sich innerhalb von per Bebauungsplan festgesetzten industriell nutzbaren Flächen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch direkte Eingriffe oder Fernwirkungen auf die betrachteten Schutzobjekte sind nicht zu erwarten. Die möglichen Auswirkungen durch Lärm- oder Staubemissionen können im Genehmigungsverfahren nach BImSchG begrenzt werden.

4.3.4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Direkte Auswirkungen entstehen lokal im Bereich der Vorhabenfläche. Hierdurch sind mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Auswirkungen auf die unter Nr. 2.4.2 betrachteten Schutzobjekte zu erwarten.

Der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zu erwarten. Aufgrund der Eigenschaften des Vorhabens können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzobjekte daher ausgeschlossen werden.

4.3.5. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Schwerwiegende, dauerhafte oder irreversible Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

4.3.6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Bezogen auf die unter Nr. 2.4.2 betrachteten örtlichen Gegebenheiten ergibt sich kein relevantes Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

4.3.7. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Eine Verminderung der Auswirkungen ergibt sich durch die Nutzung von bereits industriell genutzten bzw. geprägten Flächen mit entsprechender Vorbelastung durch die derzeitige und die angrenzende Nutzung (Gewerbeflächen und Verkehrsflächen).

Lärm- und Staubimmissionen werden durch technische Maßnahmen wie Schalldämpfer, Staubfilter etc. vermindert. Die fachliche Beurteilung und Festsetzung von Auflagen hierzu erfolgt im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

5. Abschließende Gesamteinschätzung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unbeschadet dessen wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geprüft.

Bamberg, 23. Juli 2025
Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.1

gez.

Sassik